



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

**Einwurf-Einschreiben**

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation  
Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Lehmann  
REFERAT Z B 6  
TEL (+49 30) 18 580 0  
FAX (+49 30) 18 580 9525  
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de  
AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6 II - Z3 199/2018

DATUM Berlin, 1. November 2018

**BETREFF:** Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
**HIER:** Vereinbarungen mit der Bundesanzeiger Verlag GmbH  
**BEZUG:** 1. Ihr IFG-Antrag vom 1. März 2018  
2. Meine E-Mail vom 9. März 2018  
3. Ihre E-Mail vom 9. März 2018  
4. Mein Schreiben vom 2. Mai 2018  
5. Meine E-Mail vom 1. Juni 2018  
**ANLAGEN:** - 2 -

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 1. März 2018 ergeht nach bestandskräftigem Abschluss des Drittbeteiligungsverfahrens mit der Bundesanzeiger Verlag GmbH gemäß §§ 1, 7 Absatz 2 IFG folgender

**B e s c h e i d :**

1. Ich gebe Ihrem Antrag im nachstehend geschilderten Umfang statt.
2. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.
3. Für den Informationszugang wird eine Gebühr in Höhe von 450,00 EUR erhoben.

Begründung:

## I.

Mit E-Mail vom 1. März 2018 haben Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) „sämtliche Vereinbarungen (u.a. Verträge mit Anhängen, Ausschreibungsunterlagen, formelle Regelungen) des BMJV mit dem Bundesanzeiger-Verlag in Bezug auf die Herausgabe des Bundesgesetzblatts“ beantragt.

Als amtliche Informationen im Sinne des IFG ist zu Ihrem Antrag im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) der Bundesgesetzblatt-Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMJV und der Bundesanzeiger Verlag GmbH vom 9./10. November 2006 vorhanden.

Am 9. März 2018 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass ich die Bundesanzeiger Verlag GmbH wegen betroffener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 8 Absatz 1 IFG beteiligen werde und die Bearbeitung Ihres IFG-Antrags zudem gebührenpflichtig sein wird. Sie haben Ihren Antrag aufrechterhalten, knapp begründet und sich mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden erklärt. Nach Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens habe ich entschieden, Ihnen Informationszugang zum Bundesgesetzblatt-Vertrag in der Weise zu gewähren, dass Ihnen eine Kopie des Vertrags übersandt wird, geschwärzt um die Stellen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bundesanzeiger Verlag GmbH betreffen, vgl. mein Schreiben vom 2. Mai 2018.

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH hat gegen diese Entscheidung Widerspruch eingelegt, der inzwischen bestandskräftig zurückgewiesen wurde. Der Informationszugang zu dem Vertrag erfolgt gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 IFG nunmehr in dem mit Schreiben vom 2. Mai 2018 in Aussicht gestellten Umfang.

## II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Begrenzt wird dieser Anspruch durch Ablehnungs- und Ausnahmetatbestände, die im öffentlichen Interesse oder privaten Interesse Dritter liegen können, §§ 3 bis 6 IFG.

- a) In der Anlage erhalten Sie eine Kopie des Bundesgesetzblatt-Vertrags mit Schwärzungen.
- b) Vom Informationszugang ausgeschlossen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bundesanzeiger Verlag GmbH, § 6 Satz 2 IFG.

Nach § 6 Satz 2 IFG darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Eine solche Einwilligung hat die Bundesanzeiger Verlag GmbH nicht erteilt. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der Bundesanzeiger Verlag GmbH kann daher nicht gewährt werden.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“ (Schoch, IFG, 2. Auflage, § 6 Rn. 78). Für die Anwendbarkeit des § 6 Satz 2 IFG reicht es aus, dass eine Offenlegung der erbetenen Information Rückschlüsse auf ein Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis zulässt (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24. September 2009 - 7 C 2.09 - BVerwGE 135, 34 [46], juris Rn. 55).

Der Geheimhaltungswille des Geheimnisträgers ist dabei eine notwendige, aber noch nicht die entscheidende hinreichende Voraussetzung für die Anerkennung einer bestimmten Information als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis. Denn der Geheimnisschutz steht nicht im Belieben des betroffenen Unternehmens. Auch wenn der Wille des Geheimnisträgers erhebliche Bedeutung für die Konstituierung des Geheimnisses hat, muss die willkürliche Vorenthaltung von Informationen ausgeschlossen werden; deshalb ist ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse des Unternehmens an der Geheimhaltung erforderlich (Schoch, a.a.O., Rn. 91).

Zu schwärzen sind danach nur solche Regelungen, die nachvollziehbar konkrete Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation (u.a. Kostenkalkulation, Entgeltgestaltung) der Bundesanzeiger Verlag GmbH zulassen und insoweit wettbewerbsrelevant sind.

Der gesamte Vertrag zwischen dem Bund und der Bundesanzeiger Verlag GmbH ist unternehmensbezogen. Auch der Geheimhaltungswille wurde von der Bundesanzeiger Verlag GmbH ausdrücklich erklärt. Soweit Informationen in diesem Vertrag nicht offenkundig sind und darüber hinaus ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse der Bundesanzeiger Verlag GmbH besteht, ist der Informationszugang ausgeschlossen. Dies betrifft die Präambel, § 3 Absatz 2 Satz 2, § 7 Satz 2 und 3, § 8 nebst Anlage, § 9 Absatz 1 Satz 2 (zum Teil) und Satz 3 sowie Absatz 3 und § 10 des Vertrags. Der Umfang der vorgenommenen Schwärzungen ist aus der Anlage ersichtlich.

#### aa) Präambel

Die Präambel enthält Informationen zur wirtschaftlichen Ausgangssituation der Bundesanzeiger Verlag GmbH bei Vertragsschluss, die nicht allgemein bekannt sind. Diese Informationen stehen in einem engen Verhältnis zu mehreren Vertragsklauseln zur

wirtschaftlichen Situation der Bundesanzeiger Verlag GmbH, die ebenfalls zu schwärzen waren. Die wirtschaftliche Situation der Bundesanzeiger Verlag GmbH ist von hoher Wettbewerbsrelevanz. Denn die Bundesanzeiger Verlag GmbH ist kein klassischer Monopolist. Zwar übt die Bundesanzeiger Verlag GmbH derzeit auf der Grundlage des Vertrags ein Ausschließlichkeitsrecht aus. Doch muss die Bundesanzeiger Verlag GmbH damit rechnen, dass dieses Recht perspektivisch auch durch einen Wettbewerber wahrgenommen werden könnte. Die Präambel ist daher vollständig zu schwärzen.

bb) § 3

Absatz 2 Satz 2 beinhaltet nicht offenkundige Informationen zu den Bedingungen der Wahrnehmung der urheberrechtlichen Positionen der Bundesanzeiger Verlag GmbH, an denen wegen der unmittelbaren Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Bundesanzeiger Verlag GmbH ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

cc) § 7

Die in den Sätzen 2 und 3 enthaltenen und nicht allgemein bekannten Informationen betreffen unmittelbar die Rahmenbedingungen der Preisgestaltung und lassen konkrete Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation (u.a. Kostenkalkulation, Entgeltgestaltung) der Bundesanzeiger Verlag GmbH zu. Sie sind daher von Wettbewerbsrelevanz und vom Informationszugang auszuschließen.

dd) § 8 und die zugehörige Anlage

Die enthaltenen Informationen sind nicht offenkundig. Geregelt sind wesentliche Einschränkungen in den wirtschaftlichen Handlungsfreiheiten (u.a. Betriebsführung, Kostenkalkulation) der Bundesanzeiger Verlag GmbH, die im Falle ihrer Offenbarung geeignet sind, die Wettbewerbsposition der Bundesanzeiger Verlag GmbH wesentlich zu schwächen. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht daher hinsichtlich der gesamten Regelung und der zugehörigen Anlage.

ee) § 9

An den in Absatz 1 Satz 2 und 3 enthaltenen und nicht offenkundigen Informationen zur konkreten Kündigungsfrist und zur Laufzeitregel der Vertrags besteht ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse der Bundesanzeiger Verlag GmbH, denn die Laufzeit eines Vertrags bestimmt maßgeblich die Marktstrategie eines Unternehmens und hat damit unmittelbaren Einfluss auf dessen wirtschaftliche Situation.

Die Informationen in Absatz 3 sind ebenfalls nicht offenkundig. Sie betreffen – ähnlich wie § 7 Satz 2 und 3 – die Preisgestaltung und lassen damit Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der Bundesanzeiger Verlag GmbH zu (u.a. Kostenkalkulation, Entgeltgestaltung). Daher besteht ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse der Bundesanzeiger Verlag GmbH am Ausschluss des Informationszugangs.

ff) § 10

Die Regelung zum Inkrafttreten des Vertrags enthält Informationen, die nicht allgemein bekannt sind und Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der Bundesanzeiger Verlag GmbH zulassen würden. Es besteht daher ein berechtigtes Geheimhaltungsbedürfnis.

c) Unterschriften auf Seite 5 des Vertrags sind personenbezogene Daten und wurden daher mit Ihrem Einverständnis unkenntlich gemacht.

### III.

a) Gemäß § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung – IFGGebV). Grundsätzlich gebührenfrei ist lediglich die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrags. Für die Herausgabe von Abschriften können, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange – wie hier – Daten ausgesondert werden müssen, je nach Verwaltungsaufwand Gebühren zwischen 30,00 EUR und 500,00 EUR erhoben werden, Nummer 2.2 des Teils A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV.

b) Die Gewährung des Informationszugangs verursachte folgenden höheren Verwaltungsaufwand:

Für die Identifizierung, Zusammenstellung und inhaltliche Prüfung des Vertrags auf mögliche Ausschlussgründe nach § 6 IFG, die durchgeführte Drittbeteiligung der Bundesanzeiger Verlag GmbH einschließlich der Erstellung des Drittbescheids und der Durchführung des Widerspruchsverfahrens sowie die Teilschwärzung des Vertrags wurden durch Beschäftigte des höheren Dienstes 43 Arbeitsstunden aufgewendet.

Unter Berücksichtigung des pauschalen Stundensatzes in Höhe von 60,00 EUR für Beschäftigte des höheren Dienstes gemäß Begründung zur IFGGebV ergibt sich auf dieser Grundlage rechnerisch eine Gebühr von 2.580 EUR.

c) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann, § 10 Absatz 2 IFG. Gebühren werden nach Verwaltungsaufwand, jedoch nicht notwendig kostendeckend erhoben, vgl. Bundestagsdrucksache 15/4493, Seite 16.

Der Zeitaufwand für die Gewährung des Informationszugangs lag im Vergleich zu sonstigen vom BMJV zu bewältigenden IFG-Anträgen, die unter Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses fallen, in einem sehr hohen Bereich.

Da Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses einen Gebührenrahmen zwischen 30,00 und 500,00 EUR vorsieht, ist die anzusetzende Gebühr für den Informationszugang entsprechend dem oberen Bereich dieses Rahmens zuzuordnen, so dass die Festlegung einer Gebühr in Höhe von 450,00 EUR angemessen ist.

d) Anhaltspunkte, die eine Ermäßigung der Gebühr rechtfertigen könnten, sind nicht vorgetragen oder anderweitig ersichtlich.

e) Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von **450,00 EUR** innerhalb eines Monats der Bundeskasse Trier,

IBAN: DE81590000000059001020

BIC: MARKDEF1590

**Verwendungszweck: 1151 5080 8343      BEW 03183384**

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter [www.bmjv.bund.de](http://www.bmjv.bund.de). Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.